

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
Telefax: 01/58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
https://www.rtr.at



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiterin	Durchwahl	Datum
KOA 1.965/22-039	AEN	474	18. September 2023

Straferkenntnis

Sie haben als Geschäftsführer der BLM Marketing & Event Gesellschaft der Österreichischen Fußball-Bundesliga m.b.H. (FN 167246a) und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortliches Organ dieser Gesellschaft zu verantworten, dass die BLM Marketing & Event Gesellschaft der Österreichischen Fußball-Bundesliga m.b.H. als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „eBundesliga_at“, im Rahmen der am 27.11.2020 zum Abruf bereitgestellten Sendungen

a. „eBundesliga Einzelqualifikation - ASK & RBS“
(<https://www.youtube.com/watch?v=ntwLqonb9SI>)
und

b. „eBundesliga Einzelqualifikation - FAK & WSG“
(<https://www.youtube.com/watch?v=KhGPvRjXcUE>)

jeweils die Bestimmung des § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, dadurch verletzt, dass keines der in a.) und b.) bezeichneten Videos an ihrem Anfang oder an ihrem Ende eindeutig als hinsichtlich der Unternehmen „Laola1.at“, „Media Markt“, „Raiffeisen Bank Club“, „Magenta“ und „Krone TV“ gesponsert gekennzeichnet wurden.

Tatort: Rotenberggasse 1, A-1130 Wien

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 64 Abs. 2 iVm § 37 Abs. 1 Z 2 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015 iVm § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
a.) 200,-	4 Stunden	-	§ 64 Abs. 2 iVm § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 iVm § 9 Abs. 1, 16 und 19 VStG
b.) 200,-	4 Stunden	-	§ 64 Abs. 2 iVm § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 iVm § 9 Abs. 1, 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die BLM Marketing & Event Gesellschaft der Österreichischen Fußball-Bundesliga m.b.H. für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

40,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

- Euro als Ersatz der Barauslagen für

-

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

440,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 27.08.2021, KOA 1.965/21-049, stellte die KommAustria fest, dass die BLM Marketing & Event Gesellschaft der Österreichischen Fußball-Bundesliga m.b.H. als Anbieterin des Abrufdienstes „eBundesliga_at“ am 27.11.2020 gegen die Bestimmung des § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015 verstoßen hat, indem die Videos „eBundesliga Einzelqualifikation - ASK & RBS“ (<https://www.youtube.com/watch?v=ntwLqonb9SI>) und eBundesliga Einzelqualifikation - FAK & WSG“ (<https://www.youtube.com/watch?v=KhGPvRjXcUE>) weder an ihrem Anfang noch an ihrem Ende eindeutig als hinsichtlich der Unternehmen „Laola1.at“, „Media Markt“, „Raiffeisen Bank Club“, „Magenta“ und „Krone TV“ gesponsert gekennzeichnet wurden.

Mit Schreiben vom 29.09.2021 leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten ein Verwaltungsstrafverfahren wegen des Verdachts ein, er habe als Geschäftsführer der BLM Marketing & Event Gesellschaft der Österreichischen Fußball-Bundesliga m.b.H. und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften verantwortliches Organ dieser Gesellschaft zu verantworten, dass die BLM Marketing & Event Gesellschaft der Österreichischen Fußball-Bundesliga m.b.H. als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „eBundesliga_at“ im Rahmen der am 27.11.2020 zum Abruf bereitgestellten Sendungen „eBundesliga Einzelqualifikation - ASK & RBS“ und „eBundesliga Einzelqualifikation - FAK & WSG“ die Bestimmung des § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, dadurch verletzt hat, dass keines der Videos eindeutig als gesponsert gekennzeichnet wurde, obwohl Sponsoring vorlag.

Hierbei wurde dem Beschuldigten die Möglichkeit eingeräumt, zum vorgehaltenen Sachverhalt Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 11.10.2021 nahm der Beschuldigte Stellung und führte aus, dass er sich dem Vorbringen der BLM Marketing & Event Gesellschaft der Österreichischen Fußball-Bundesliga m.b.H. in Bezug auf die im Rechtsverletzungsverfahren ergangene Stellungnahme vom 12.05.2021 anschließe. Im Wesentlichen wurde in dieser Folgendes ausgeführt:

Der Beschuldigte bestätigte der Alleingeschäftsführer der BLM Marketing & Event Gesellschaft der Österreichischen Fußball-Bundesliga m.b.H. zu sein, welche den Abrufdienst mit den gegenständlichen abrufbaren audiovisuellen Inhalten anbiete. Diese seien mit einem Hinweis auf Produktplatzierungen gekennzeichnet gewesen. Die Gesellschaft sei davon ausgegangen, dass auch die in Rede stehenden Logoeinblendungen als Produktplatzierungen gemäß § 38 AMD-G zu behandeln gewesen wären, weshalb eine Kennzeichnung nach § 38 Abs. 2 Z 4 AMD-G vorgenommen worden sei. Die Behörde habe zwar diese Beurteilung für die meisten in den inkriminierten Spots zu sehenden Logos geteilt, nicht aber für jene, die nach ihrer Einschätzung zwar Teil der Sendung, jedoch nicht Teil der Handlung seien (konkret betreffend die am Bildschirmrand zu sehenden Logos von „Laola1.at“, „Media Markt“, „Raiffeisen Bank Club“, „Magenta“ und „Krone TV“), eine andere Subsumtion erfolgt sei. Aufgrund einer unrichtigen rechtlichen Einordnung seitens der Gesellschaft sei die zusätzliche Kennzeichnung [gemäß § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G] irrtümlich unterblieben. Zukünftig werde den gesetzlichen Verpflichtungen entsprochen werden. Demgemäß habe die Gesellschaft nach Zustellung des die Rechtsverletzung feststellenden Bescheides der KommAustria vom 27.08.2021, KOA 1.965/21-049, einen Rechtsmittelverzicht abgegeben und die auftragene Veröffentlichung unmittelbar vorgenommen.

Es sei nicht etwa eine Kennzeichnung von kommerzieller Kommunikation überhaupt unterblieben, schließlich seien sowohl am Beginn wie auch am Ende der in Rede stehenden Videos Kennzeichnungen gemäß § 38 Abs. 2 Z 4 AMD-G vorgenommen worden.

Gegenüber den Medienkonsumenten sei eine – wenngleich zum Teil in der rechtlichen Zuordnung unter Umständen unrichtige – Offenlegung und Information erfolgt. Die nachteiligen Auswirkungen der versehentlich unterbliebenen zusätzlichen Kennzeichnung gemäß § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G seien daher – so sie überhaupt vorliegen würden – gering. Für den Medienkonsumenten sei wohl die Tatsache der Kennzeichnung wichtig, dieser würde aber kaum zwischen Produktplatzierung und Sponsoring unterscheiden können. Auf der anderen Seite sei wohl unstrittig, dass das Verhältnis der beiden genannten werberechtlichen Bestimmungen selbst für einen Juristen, der nicht laufend mit „Rundfunkwerberecht“

befasst seien würde, nicht leicht zu erfassen sei. Der Beschuldigte habe die zuständigen Mitarbeiter nunmehr entsprechend geschult.

Aus diesen Gründen sei bestenfalls ein geringfügiges Verschulden zu vertreten, weshalb behördlich von einer Bestrafung abgesehen bzw. mit einer bloßen Ermahnung vorgegangen werden könne. Andernfalls seien diese Gründe zumindest bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, welche äußerst gering zu bemessen sei. Der Beschuldigte begehre daher die Einstellung des Verfahrens, in eventu, dass bloß eine Ermahnung ausgesprochen werde bzw. äußerstenfalls eine dem geringen Verschulden entsprechende ebensolche Strafe verhängt werde.

2. Sachverhalt

Als entscheidungsrelevant wird folgender Sachverhalt zugrundegelegt:

2.1. Die Sendung „eBundesliga Einzelqualifikation - ASK & RBS“ (<https://www.youtube.com/watch?v=ntwLqonb9SI>)

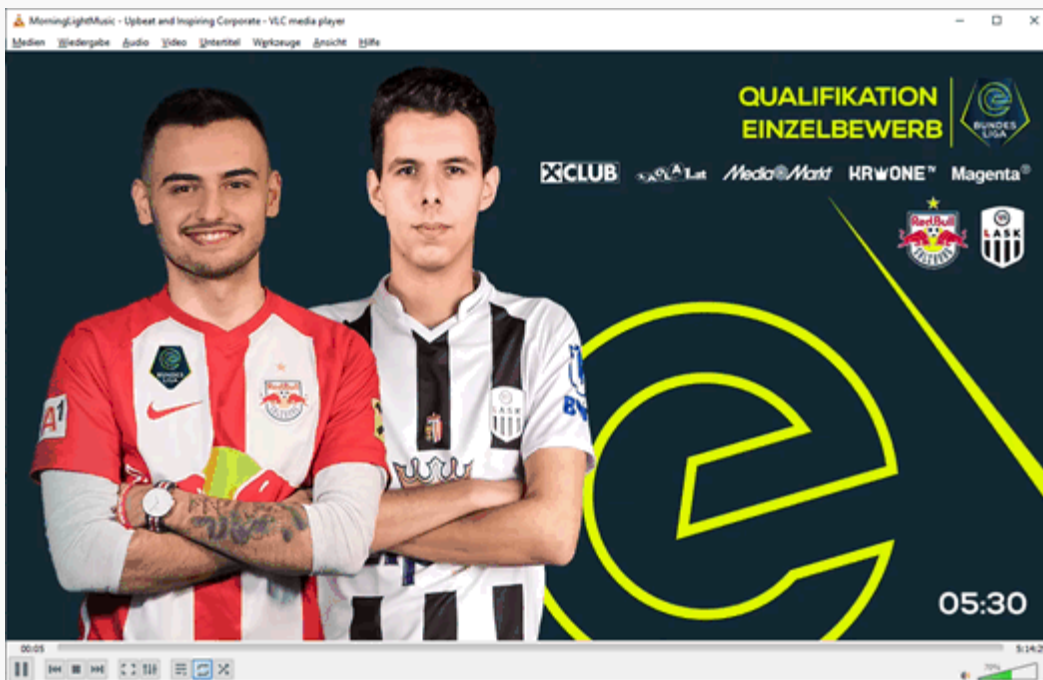


Abbildung 1

Es folgt ein Trailer und sodann eine Einblendung des Logos des Abrufdienstes versehen mit Markenlogos (Abbildung 2). Diese Einblendung ist identisch mit der Schlusssequenz.



Abbildung 2

Die Moderatoren tragen T-Shirts mit dem Logo des Abrufdienstes und dem „Nike“-Logo (Abbildung 3). Auf dem Spielfeld ist eine bewegliche Zaunwerbefläche enthalten, welche mit Werbebotschaften versehen ist. Des Weiteren ist ein Kurzbeitrag (ab Minute 01:18:58) enthalten, in dem der Gewinner der „eACADEMY“ vorgestellt wird. Hier ist am oberen Bildschirmrand ein Verweis auf Produktplatzierungen enthalten. Die Anfangssequenz enthält das „Red Bull“- Logo. Der Gewinner fährt mit einem Kraftfahrzeug in die Einfahrt ein, wobei die Automarke „Audi“ erkennbar ist. Auch auf dem Oberteil des Gewinners ist deutlich das „Red Bull“-Logo ersichtlich. Zudem sind im Video Gespräche zwischen den Moderatoren über die technischen Möglichkeiten des Onlinespiels enthalten, wobei einige Markennamen fallen (z.B. ab Minute 03:28:20).

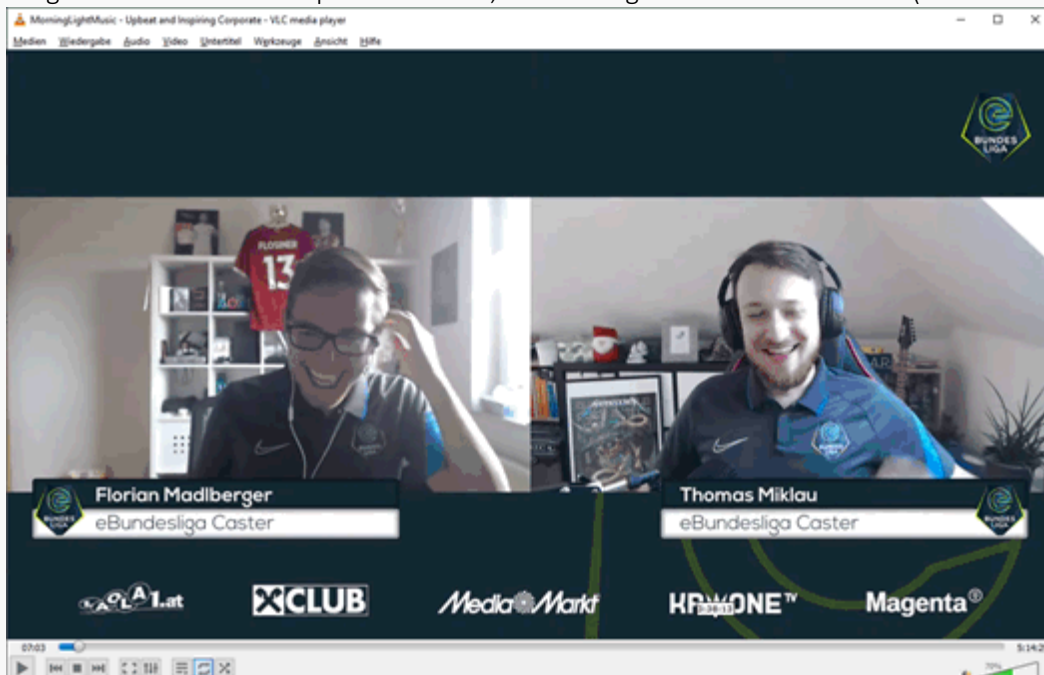


Abbildung 3

In der Einleitungssequenz (ab Minute 00:05:37) und in der Abspannsequenz erscheinen am unteren Bildschirmrand jeweils ein Hinweis auf Produktplatzierungen (ab Minute 05:13:53).

Die Sendung ist zumeist in Form eines Split-screens gestaltet. Um den Bildschirm ist ein gelber Rahmen gesetzt und außerhalb dieses Rahmens sind das Logo des Abrufdienstes und vier, teilweise fünf, Logos von

Unternehmen („Laola1.at“, „Media Markt“, „Raiffeisen Bank Club“, „Magenta“ und „Krone TV“) dauerhaft abgebildet.

Weder zu Beginn noch zum Sendungsende ist ein Sponsorenhinweis zugunsten der betreffenden Unternehmen enthalten.

2.2. Die Sendung „eBundesliga Einzelqualifikation - FAK & WSG“ (<https://www.youtube.com/watch?v=KhGPvRjXcUE>)

Der Ablauf dieses Videos gestaltet sich wie jener in Punkt 2.1. beschriebener: dem mehrminütigen Standbild folgt ein Trailer und diesem eine kurze Einblendung von Markenlogos. Die Moderatoren des Onlinespiels sind zugeschaltet und dokumentieren die Qualifikationsturniere.

Bei Gesprächen zwischen den Moderatoren fallen auch Markennamen (ab Minute 00:26:16) und man sieht einen Moderator mehrmals aus einer „Red Bull“-Dose trinken (ab Minute 02:21:29). Zusätzlich sind Ansprachen von Spielern eingeblendet, auf deren Trikots ein „Nike“-Logo abgebildet ist (ab Minute 01:28:33).

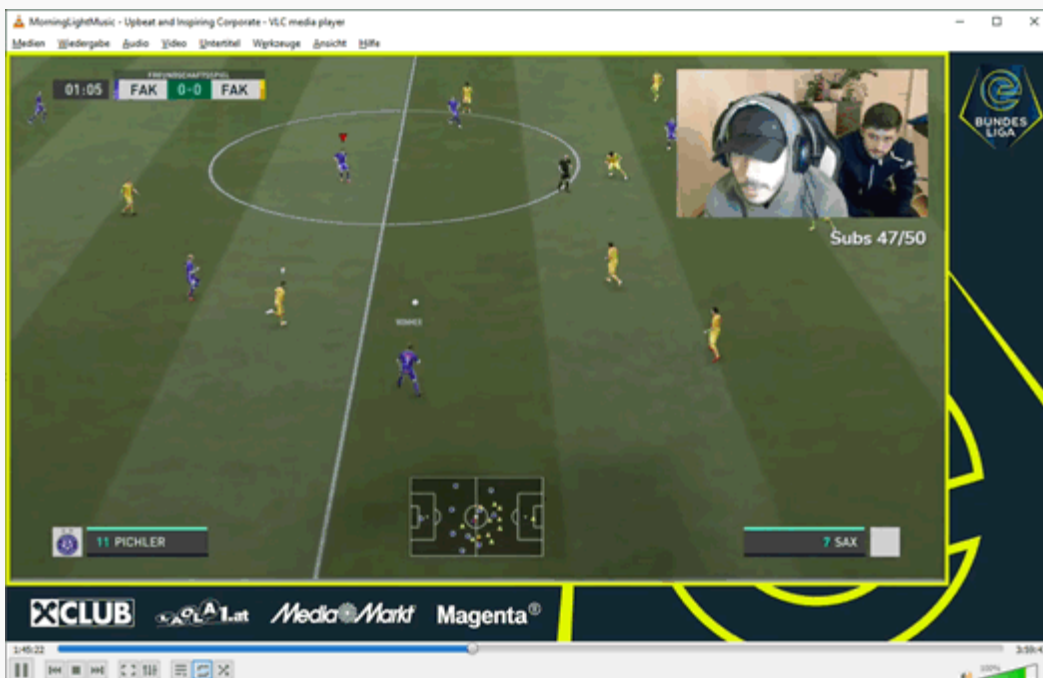


Abbildung 4

Auch hier wird teilweise ein Split-screen verwendet. Um den Bildschirm ist ein gelber Rahmen gesetzt und außerhalb dieses Rahmens sind das Logo des Abrufdienstes und vier, teilweise fünf, Logos von Unternehmen („Laola1.at“, „Media Markt“, „Raiffeisen Bank Club“, „Magenta“ und „Krone TV“) dauerhaft abgebildet. Weder zu Beginn noch zum Sendungsende ist ein Sponsorenhinweis zugunsten der Unternehmen enthalten.

In der Anfangssequenz (ab Minute 00:04:26) und in der Schlusssequenz (ab Minute 03:58:19) sind jeweils Hinweise auf Produktplatzierungen enthalten.

2.3. Beschuldigter

Der Beschuldigte war im verfahrensgegenständlichen Zeitraum Geschäftsführer der BLM Marketing & Event Gesellschaft der Österreichischen Fußball-Bundesliga m.b.H.

Die BLM Marketing & Event Gesellschaft der Österreichischen Fußball-Bundesliga m.b.H. (FN 167246a) ist Anbieterin mehrerer Mediendienste, darunter der audiovisuelle Mediendienst auf Abruf „eBundesliga_at“ (Anzeige vom 28.03.2018, KOA 1.950/18-038).

Die KommAustria geht grundsätzlich von einem Jahresbruttogehalt des Beschuldigten in der Höhe von EUR XXX bzw. einem monatlichen Nettoeinkommen in der Höhe von etwa EUR XXX aus.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Ablauf der Videos im Abrufdienst der BLM Marketing & Event Gesellschaft der Österreichischen Fußball-Bundesliga m.b.H. „eBundesliga_at“ am 27.11.2020 gründen sich auf die Einsichtnahme in die im Rechtsverletzungsverfahren vorgelegten Aufzeichnungen des Programms. Die Feststellungen zum Inhalt der zumindest am 27.11.2020 unter den jeweiligen URL <https://www.youtube.com/watch?v=ntwLqonb9SI> („eBundesliga Einzelqualifikation - ASK & RBS“) und <https://www.youtube.com/watch?v=KhGPvRjXcUE> („eBundesliga Einzelqualifikation - FAK & WSG“) bereitgestellten Videos ergeben sich dabei aus der behördlichen Einsichtnahme in diese Links am 27.11.2020 und den dazu angefertigten Aufzeichnungen.

Die Feststellung zur Eigenschaft der BLM Marketing & Event Gesellschaft der Österreichischen Fußball-Bundesliga m.b.H. als Anbieterin mehrerer Mediendienste und gegenständlich des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „eBundesliga_at“ ergeben sich aus den zugrundeliegenden Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur BLM Marketing & Event Gesellschaft der Österreichischen Fußball-Bundesliga m.b.H. samt der Eigenschaft des Beschuldigten als Geschäftsführer ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Der Beschuldigte hat seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie ihn allenfalls treffende Unterhalts- und Sorgepflichten gegenüber der Behörde nicht offengelegt. Die Feststellungen zum Einkommen des Beschuldigten beruhen mangels Vorbringens des Beschuldigten auf entsprechenden Schätzungen der KommAustria (vgl. dazu die rechtlichen Ausführungen unter 4.6.). Das angenommene Einkommen beruht auf folgenden Überlegungen:

Der Beschuldigte ist als Geschäftsführer der BLM Marketing & Event Gesellschaft der Österreichischen Fußball-Bundesliga m.b.H. tätig. Als Anhaltspunkt für die von der Regulierungsbehörde vorgenommene Schätzung diente der Einkommensbericht 2020 der Statistik Austria. Der Einkommensbericht für unselbständige männliche Führungskräfte (abrufbar unter [https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Allgemeiner Einkommensbericht 2020.pdf](https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Allgemeiner_Einkommensbericht_2020.pdf), Tabelle 54) weist für männliche Geschäftsführer und Vorstände im Jahr 2019 im arithmetischen Mittel ein Jahresbruttoeinkommen von EUR XXX auf.

Daher geht die KommAustria von einem Jahresbruttoeinkommen des Beschuldigten in Höhe von EUR XXX aus. Das von der Statistik Austria ausgewiesene Jahresbruttoeinkommen in Höhe von EUR XXX ist als realistischer Näherungswert heranzuziehen, sodass daraus unter Anwendung des Gehaltsrechners des Finanzministeriums ein Nettomonatsgehalt in Höhe von ca. EUR XXX (14 Mal) resultiert.

Aufgrund dieser Erwägungen vermochte die KommAustria das Einkommen des Beschuldigten als Geschäftsführer mit monatlich ca. EUR XXX netto zu schätzen.

Die Vermögensverhältnisse sowie Unterhalts- oder Obsorgepflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der KommAustria und anwendbares Recht

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 112/2023 obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht einschließlich der Führung von Verwaltungsstrafverfahren nach den Bestimmungen des AMD-G.

Nach § 64 Abs. 2 AMD-G in der im Zeitpunkt der Bereitstellung am 27.11.2020 und damit im Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 86/2015 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 8.000,- zu bestrafen, wer unter anderem die Anforderungen des § 37 AMD-G verletzt. Nach § 64 Abs. 2 AMD-G in der nunmehr geltenden Fassung BGBl. I Nr. 83/2023 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu EUR 10.000,- zu bestrafen, wer einem der das Sponsoring betreffenden Gebote oder Verbote in § 37 AMD-G zuwiderhandelt (Z 5).

Nach § 1 Abs. 2 VStG richtet sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre.

Nach dem im Entscheidungszeitpunkt geltenden Recht beträgt der Strafraum bei gleichbleibendem Tatbild EUR 10.000,- statt EUR 8.000,- wie nach dem im Tatzeitpunkt geltenden Recht. Daher ist auf die Strafe das im Zeitpunkt der zum Abruf bereitgestellten Sendungen am 27.11.2020 geltende Recht, mithin das AMD-G in seine Fassung BGBl. I Nr. 86/2015, anzuwenden.

Die Verwaltungsstrafen nach § 64 Abs. 2 AMD-G sind nach Abs. 5 *leg. cit.* durch die Regulierungsbehörde zu verhängen. Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes ist nach § 66 AMD-G die KommAustria.

4.2. Rechtsgrundlagen

Auf den gegenständlichen Sachverhalt ist nach § 1 Abs. 2 VStG das AMD-G in seiner im Zeitpunkt der Ausstrahlung der inkriminierten Inhalte am 27.11.2020 in Geltung stehenden Fassung BGBl. I Nr. 86/2015 anzuwenden.

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

30. Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendepfades oder Katalogs ist;

[...]

32. Sponsoring: jeder Beitrag von nicht im Bereich des Anbietens von audiovisuellen Mediendiensten oder in der Produktion von audiovisuellen Werken tätigen öffentlichen oder privaten Unternehmen oder natürlichen Personen zur Finanzierung von audiovisuellen Mediendiensten oder Sendungen mit dem Ziel, ihren Namen, ihre Marke, ihr Erscheinungsbild, ihre Tätigkeiten oder ihre Leistungen zu fördern;

[...]“

§ 37 AMD-G lautet auszugsweise:

„Sponsoring

§ 37. (1) *Gesponserte audiovisuelle Mediendienste oder Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:*

[...]

2. Sie sind durch den Namen, das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen, eindeutig als gesponsert zu kennzeichnen, bei Sendungen insbesondere an ihrem Anfang oder an ihrem Ende durch eine An- oder Absage.

[...]“

4.3. Zum objektiven Tatbestand

Die gegenständlichen Videos „eBundesliga Einzelqualifikation - ASK & RBS“ und „eBundesliga Einzelqualifikation - FAK & WSG“ enthielten weder an ihrem Anfang noch an ihrem Ende Hinweise auf Sponsoring, trotz Vorliegen von Sponsoring (siehe Abb. 1 bis 4).

§ 2 Z 32 AMD-G definiert Sponsoring als jeden Beitrag von nicht im Bereich des Anbietens von audiovisuellen Mediendiensten oder in der Produktion von audiovisuellen Werken tätigen öffentlichen oder privaten Unternehmen oder natürlichen Personen zur Finanzierung von audiovisuellen Mediendiensten oder Sendungen mit dem Ziel, ihren Namen, ihre Marke, ihr Erscheinungsbild, ihre Tätigkeiten oder ihre Leistungen zu fördern.

Dabei ist das Erfordernis eines „Beitrags (...) zur Finanzierung“ weit zu verstehen: Für das Vorliegen von Sponsoring kommt es nicht auf einen konkreten Beitrag des Sponsors für eine bestimmte Sendung an. Vielmehr ist entscheidend, dass ein Beitrag zum Gesamthaushalt des Mediendiensteanbieters geleistet wird. Der Beitrag zur Finanzierung muss auch nicht in Geld bestehen. Auch die Einsparung von Produktionskosten stellt beispielsweise einen derartigen Beitrag im Sinn des AMD-G dar (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze4, 451).

Das Vorliegen eines Beitrags zur Finanzierung eines Werkes als Voraussetzung des Sponsorings ist an einem objektiven Maßstab zu messen. Entscheidend ist demnach nicht, ob die Beteiligten für die Förderung des Namens, der Marke, des Erscheinungsbildes, der Tätigkeit oder der Leistungen des Unternehmens ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung vereinbart haben, sondern ob es sich um eine Tätigkeit handelt, die nach der Verkehrsauffassung üblicherweise gegen Entgelt erfolgt (vgl. u.a. VwGH 27.01.2006, Zl. 2004/04/0114, VwGH 19.11.2008, Zl. 2005/04/0172 sowie VwGH 28.02.2014, Zl. 2012/03/0019 zur im Wesentlichen gleichlautenden Bestimmung des ORF-G).

Wie sich aus dem dargestellten Sachverhalt (Abbildungen 1 bis 4) ergibt, werden die Sendung „eBundesliga Einzelqualifikation - ASK & RBS“ und „eBundesliga Einzelqualifikation - FAK & WSG“ von dem im Rahmen der nahezu dauernden Logoeinblendung genannten Unternehmen („Laola1.at“, „Media Markt“, „Raiffeisen Bank Club“, „Magenta“ und „Krone TV“) gesponsert. Schon aufgrund des anzulegenden objektiven Maßstabs ist nämlich davon auszugehen, dass derartige Einblendungen durch einen kommerziellen Mediendienstebetreiber üblicherweise nur gegen ein entsprechendes Entgelt oder eine Gegenleistung erfolgen. Auch die Zustimmung zur Einblendung von Logos kann als Gegenleistung verstanden werden.

Nach § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G sind gesponserte Sendungen eindeutig als gesponsert zu kennzeichnen, und zwar insbesondere an ihrem Anfang oder an ihrem Ende durch eine An- oder Absage. Mit einem Sponsorhinweis während der Sendung bzw. im Rahmen des jeweiligen Beitrags, welcher als Logoeinblendung zu qualifizieren ist, wird der Verpflichtung zur Ausstrahlung am Anfang oder am Ende einer Sendung nicht Genüge getan (vgl. VwGH 19.11.2008, Zl. 2005/04/0172).

Der Beschuldigte erklärt in seiner Stellungnahme, dass in den gegenständlichen Videos aufgrund einer unrichtigen rechtlichen Einordnung seitens der Gesellschaft die Kennzeichnung gemäß § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G irrtümlich unterblieben war und zeigte sich insoweit geständig.

Da weder am Anfang noch am Ende der ausgestrahlten Sendungen ein entsprechender Sponsorhinweis (An- oder Absage) zugunsten der genannten Unternehmen ausgestrahlt wurde, liegt jeweils eine Verletzung der Bestimmung des § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G vor. Der objektive Tatbestand des § 64 Abs. 2 iVm § 37 Abs. 1 Z 2 ist somit erfüllt.

4.4. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten iSd § 9 Abs. 2 VStG

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und

soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war im Tatzeitraum Geschäftsführer der BLM Marketing & Event Gesellschaft der Österreichischen Fußball-Bundesliga m.b.H. und somit im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG für den Tatzeitraum für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften – im gegenständlichen Fall der Bestimmung des § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G – verantwortlich. Ein verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung der werberechtlicheren Bestimmungen gemäß AMD-G war nicht bestellt. Demnach trifft den Beschuldigten als zur Vertretung nach außen Berufenen und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch den Mediendiensteanbieter zu gewährleisten. Er hat damit die der BLM Marketing & Event Gesellschaft der Österreichischen Fußball-Bundesliga m.b.H. zurechenbare Verwaltungsübertretung zu verantworten.

4.5. Zum subjektiven Tatbestand

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständliche Verwaltungsübertretung als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. § 5 VStG normiert hierzu:

„Schuld

§ 5. (1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(1a) Abs. 1 zweiter Satz gilt nicht, wenn die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.“

§ 5 Abs. 1 VStG legt somit auch fest, dass für die verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit – sofern eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts Gegenteiliges anordnet – fahrlässiges Verhalten ausreicht.

Was die innere Tatseite anlangt, ist davon auszugehen, dass es sich bei den vorgeworfenen Verletzungen des § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN.). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Im Verfahren wurden keine Umstände vorgebracht, die darauf schließen lassen, dass im Tatzeitraum ein wirksames Kontrollsystem bestanden hat bzw. weshalb die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG wurde somit nicht widerlegt, sodass von Fahrlässigkeit auszugehen ist.

Der Beschuldigte bringt jedoch vor, dass sowohl am Beginn wie auch am Ende der Videos eine Kennzeichnung gemäß § 38 Abs. 2 Z 4 AMD-G erfolgt sei und damit jedenfalls nicht eine Kennzeichnung von kommerzieller Kommunikation überhaupt unterblieben sei. Ein Medienkonsument könne ohnehin kaum zwischen Produktplatzierung und Sponsoring unterscheiden, zudem sei diese Unterscheidung selbst für fachfremde Juristen nicht leicht zu erfassen. Aufgrund einer unrichtigen rechtlichen Einordnung seitens der Gesellschaft sei die zusätzliche Kennzeichnung im Sinne des § 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G irrtümlich unterblieben.

Dem ist entgegenzuhalten, dass der Beschuldigte sich über die Rechtsvorschriften betreffend seine Pflichten in seiner Funktion als Geschäftsführer eines Unternehmens, welches Mediendienste auf Abruf betreibt, vertraut zu machen hat. Gemäß § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt Unkenntnis einer Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, diesen nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist. Nach der Rechtsprechung des VwGH hat sich der Beschuldigte mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, die für ihn wegen seines Berufes, seiner Beschäftigung oder sonst nach den Umständen relevant sind, bekannt zu machen (VwGH 11.09.1997, Zl. 96/07/0223). Das Gebot des Bekanntmachens umfasst erforderlichenfalls, d.h. gerade dann, wenn dem Täter die Komplexität der Rechtslage bewusst ist, auch Erkundigungspflichten (VwGH 14.11.2006, Zl. 2005/03/0107, 12.12.1975, Zl. 86/12/0149). Gerade dann, wenn eine Partei der Ansicht ist, dass die maßgebliche Rechtslage mangels einschlägiger Rechtsprechung komplex gewesen sei, ist sie jedenfalls verpflichtet, hierüber bei der zuständigen Behörde Auskunft einzuholen; wenn sie dies unterlassen hat, vermag sie eine fehlerhafte Gesetzesauslegung grundsätzlich nicht von ihrer Schuld zu befreien (vgl. etwa VwGH vom 27. Jänner 2016, Ra 2015/03/0092; VwGH vom 24. März 2015, Ra 2103/03/0054 mwH).

Gemessen an einer durchschnittlich gewissenhaften Maßfigur in der konkreten Situation des Beschuldigten, handelte er fahrlässig, da er sich nicht über die einschlägigen werberechtlichen Bestimmungen sowie einzuhaltenden Verpflichtungen vorweg informierte.

Der Beschuldigte hat daher jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 2 AMD-G begangen.

4.6. Zur Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG, idF BGBl. I Nr. 33/2013, trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und

§ 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1. “Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei *Raschauer/Wessely [Hg.]*, VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 10.12.2001, 2001/10/0049, VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229, VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück, womit kein geringfügiges Verschulden vorliegt.

§ 37 Abs. 1 Z 2 AMD-G sieht ausdrücklich vor, dass gesponserte Sendungen eindeutig als gesponsert zu kennzeichnen sind, bei Sendungen insbesondere an ihrem Anfang oder an ihrem Ende durch eine An- oder Absage.

Damit ist die verfahrensgegenständliche Rechtsverletzung, nämlich der unterlassene Hinweis auf Sponsoring, ein geradezu typischer Fall einer Verletzung von Bestimmungen des AMD-G zur kommerziellen Kommunikation.

Ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG ist daher schon deshalb ausgeschlossen. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher aus den eben dargelegten Gründen nicht von der Fortführung des Strafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Der Beschuldigte hat dazu keine Angaben gemacht. Der Verfahrensgrundsatz, die Verwaltungsbehörde habe von Amts wegen vorzugehen, enthebt den Beschuldigten auch im Verwaltungsstrafrecht nicht der Verpflichtung, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen, wobei dem Beschuldigten die Verpflichtung insbesondere dort zukommt, wo ein Sachverhalt nur iZm dem Beschuldigten geklärt werden kann, wenn also der amtswegigen behördlichen Erhebung im Hinblick auf die nach den materiell-rechtlichen Verwaltungsvorschriften zu beachtenden Tatbestandsmerkmale faktische Grenzen gesetzt sind. Unterlässt der Beschuldigte somit die entsprechenden Angaben über sein Einkommen, so hat die Behörde eine Schätzung des Einkommens vorzunehmen (vgl. VwGH 23.02.1996, 95/02/0174).

Da der Beschuldigte trotz Aufforderung durch die KommAustria keinen Nachweis seiner Einkommens- und Familienverhältnisse vorgelegt hat, waren diese aufgrund der Ermittlungsergebnisse einzuschätzen. Ausgehend von der oben dargelegten Beweiswürdigung wird der Strafbemessung ein Jahresbruttoeinkommen des Beschuldigten von jedenfalls EUR XXX bzw. ein monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von etwa EUR XXX zugrunde gelegt. Unterhaltungspflichten des Beschuldigten konnten nicht festgestellt werden.

Als strafmindernd war anzusehen, dass der Beschuldigte bisher keine Verwaltungsübertretung dieser Art begangen hat.

Bei der Strafbemessung waren keine Umstände als erschwerend zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu dem Ergebnis, dass ein Betrag von EUR 200,- für die gegenständlichen Übertretungen angemessen ist. Diese Strafe bewegt sich am untersten Ende des Strafrahmens von EUR 8.000,- (vgl. dazu Punkt 4.1).

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils vier Stunden erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.7. Haftung der BLM Marketing & Event Gesellschaft der Österreichischen Fußball-Bundesliga m.b.H.

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die BLM Marketing & Event Gesellschaft der Österreichischen Fußball-Bundesliga m.b.H. für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie die auf die verhängte Strafe entfallenden Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

4.8. Verfahrenskosten

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 1.965/22-039 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfeverteidiger/eine Verfahrenshilfeverteidigerin begeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/rtr/Kontakt/Amtstafel.de.html>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)